

- Regionalfenster im Programm der RTL Television GmbH -

**Benehmensherstellung zur Zulassung des Fensterprogrammveranstalters
RTL WEST GmbH für das Regionalfenster Nordrhein-Westfalen
und Beteiligungsveränderungen**

Aktenzeichen: KEK 607

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

Regionale Fensterprogramme im Hauptprogramm der RTL Television GmbH

hier: Benehmensherstellung zur Zulassung der RTL WEST GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Zajonc, Aachener Straße 1042, 50858 Köln, als Fensterprogrammveranstalter für das Regionalfenster Nordrhein-Westfalen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Grund der Sitzung vom 09.03.2010 im Umlaufverfahren am 31.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thoenert entschieden:

Gegen die von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vorgesehene Genehmigung der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse bei der TELE WEST Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH & Co. KG sowie deren Aufgehen in der RTL WEST GmbH als zukünftige Veranstalterin des Regionalfensterprogramms im Hauptprogramm RTL bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Regionalfensterveranstalterin für Nordrhein-Westfalen im Programm RTL

Im Hauptprogramm RTL der RTL Television GmbH werden derzeit montags bis freitags in der Zeit zwischen 18:00 und 18:30 Uhr in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Großraum Mannheim/Ludwigshafen) sowie Nordrhein-Westfalen Regionalfensterprogramme gesendet. Zusätzlich wird in Bayern ein weiteres Regionalfensterprogramm sonntags in der Zeit von 17:45 bis 18:45 Uhr im Programm der RTL Television GmbH ausgestrahlt.

In Nordrhein-Westfalen wird seit 1990 ein 30-minütiges landesweites Regionalfensterprogramm („Guten Abend RTL“ – Nordrhein-Westfalen) veranstaltet. Nach dem Stand der letzten Genehmigung durch die KEK im Rahmen des Beschlusses vom 06.05.2008 i. S. TELE WEST, Az.: KEK 491, hält die TELE WEST Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH & Co. KG („TELE WEST“) auf Grundlage des verfahrensfehlerhaften Beschlusses der Medienkommission der LfM vom 04.04.2008 eine bis zum 30.06.2013 befristete Zulassung zur Veranstaltung des vorbenannten Regionalfensterprogramms. Diese Zulassung enthält einen Widerrufsvorbehalt, sofern § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV nach dem 31.12.2009 unverändert in Kraft bleibt.

2 Genehmigungsantrag

Die LfM hat der KEK mit Schreiben vom 10.02.2010 eine die TELE WEST betreffende Veränderungsanzeige der RTL Television GmbH vom 25.01.2010 angezeigt. Danach soll die Komplementärin der TELE WEST, die TELE WEST Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft mbH („TELE WEST GmbH“), zunächst in RTL WEST GmbH umfirmiert und ein Anteil in Höhe von 25 % an dieser an den derzeitigen Geschäftsführer Jörg Zajonc veräußert werden. Im Wege einer erweiterten Anwachsung in Verbindung mit einer Kapitalerhöhung soll sodann die TELE WEST in der RTL WEST GmbH aufgehen. Danach soll ein weiterer Anteil an der RTL WEST GmbH auf Jörg Zajonc übertragen werden, so dass dieser auch nach der Kapitalerhöhung einen Anteil in Höhe von 25 % an der RTL WEST GmbH hält. XXX ...

Die LfM hat mit vorbenanntem Schreiben zudem mitgeteilt, dass die angezeigten Veränderungen der Medienkommission in deren Sitzung am 26.02.2010 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten. Dies ist inzwischen erfolgt. Die Medienkommission hat in der Sache beschlossen und die Veränderungen vorbehaltlos genehmigt (Pressemitteilung der LfM vom 26.02.2010).

3 Zur rechtlichen und redaktionellen Unabhängigkeit, § 25 Abs. 4 Sätze 2 und 4 RStV

- 3.1** Sämtliche Anteile an TELE WEST und ihrer Komplementärin TELE WEST GmbH hielt die RTL Television GmbH. Die Beteiligungsstruktur von TELE WEST entsprach insofern bislang nicht der Vorgabe rechtlicher Unabhängigkeit des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV. Mit dem im Rahmen des 10. RÄndStV eingeführten und seitdem unverändert gebliebenen § 53 b Abs. 1 Satz 2 wurde das Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit aus § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV jedoch bis Ende 2009 suspendiert (vgl. Beschluss der KEK vom 06.05.2008 i. S. TELE WEST, Az.: KEK 491, II 3).

Mit dem zum 01.04.2010 in Kraft tretenden 13. RÄndStV wird § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV um einen Halbsatz ergänzt: Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen, *es sei denn, zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher.*

- 3.2** Gemäß § 31 a Abs. 2 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 08.12.2009 (in Kraft getreten am 15.12.2009) hat der Hauptprogrammveranstalter organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Die redaktionelle Unabhängigkeit wird vermutet, wenn Fenster- und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen. Liegt dagegen ein Verbundtatbestand nach § 28 RStV vor, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterveranstalters gemäß § 31 a Abs. 3 LMG NRW durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesanstalt für Medien. Zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit soll dabei an dem Regionalfensterprogrammveranstalter neben dem Hauptprogrammveranstalter mindestens ein weiterer Gesellschafter mit 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein.

- 3.3** Im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur Benennungsherstellung zur Zulassung von TELE WEST als Regionalfensterveranstalterin für Nordrhein-Westfalen (vgl. Beschluss der KEK vom 06.05.2008 i. S. TELE WEST, Az.: KEK 491) hat die KEK festgestellt, dass die RTL Television GmbH Maßnahmen umgesetzt hat, die – entsprechend den Vorgaben der KEK im Rahmen des Verfahrens i. S. TELE WEST (Beschluss der KEK vom 30.03.2006, Az.: KEK 313) – die redaktionelle Unabhängigkeit von TELE WEST gegenüber der Hauptprogrammveranstalterin sicherstellt. XXX ...

Diese Regelungen haben auch nach dem Aufgehen der TELE WEST in der RTL WEST GmbH Bestand (vgl. im Einzelnen u. I 4.1.2).

4 Antragstellerin und Beteiligte

4.1 RTL WEST GmbH

4.1.1 XXX ...

- 4.1.2** Unternehmensgegenstand der RTL WEST GmbH ist die Herstellung und Verbreitung von Fernsehsendungen und Fernsehprogrammen, insbesondere die Veranstaltung eines landesweiten Fernsehprogramms in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Programme nationaler Fernsehveranstalter sowie die Bereitstellung sonstiger redaktioneller Dienstleistungen XXX ...

4.2 RTL Television GmbH

Die RTL Television GmbH veranstaltet das gleichnamige bundesweite Fernsehvollprogramm sowie die Programme RTL Living und RTL Crime und ist zudem im bundesweiten Fernsehen an den Veranstaltern von n-tv, VOX, Passion und K1010 beteiligt. Die RTL Television GmbH befindet sich mittelbar vollständig im Anteilsbesitz der RTL Group S.A., Luxemburg, an der die Bertelsmann AG direkt und indirekt die Mehrheit der Anteile hält. Die RTL Group S.A. hält weitere Beteiligungen an den Veranstaltern von SUPER RTL und RTL II. Über die Bertelsmann AG wird der Gruppe zudem das Programm auto motor und sport Channel zugerechnet (vgl. zu den Zurechnungen insgesamt zuletzt den Beschluss der KEK vom 08.12.2009 i. S. SUPER RTL, Az.: KEK 591/592).

II Rechtliche Würdigung

1 Rechtsgrundlage, Verfahren und Gegenstand der Stellungnahme

- 1.1** Die angezeigte Beteiligungsveränderung erfolgt bei einer Regionalfensterveranstalterin. Gemäß § 29 Satz 3 RStV kann eine Beteiligungsveränderung nur dann als unbedenklich bestätigt werden, wenn auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung hätte erteilt werden können. Die Zulassungsvoraussetzungen von Regionalfensterveranstaltern ergeben sich aus § 25 Abs. 4 RStV, der folglich auch vorliegend als Prüfungsmaßstab für die Beteiligungsveränderung gilt. Denn in diesen Fällen betrifft die Prüfung nicht die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht i. S. v. § 26 RStV; die Einrichtung von Regionalfenstern stellt vielmehr selbst bereits eine Maßnahme zur Vielfaltssicherung dar. Maßgeblich ist daher, ob die redaktionelle, rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters vom Hauptveranstalter auch noch nach der Beteiligungsveränderung besteht.
- 1.2** Im Gegensatz zu den Verfahren der Beteiligungsveränderung nach §§ 29 Satz 3, 36 Abs. 4 RStV ist bei Beteiligungsveränderungen bei Fensterprogrammveranstaltern das Benehmen mit der KEK herzustellen. Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 29 Satz 3, 36 Abs. 5 Satz 2 RStV. Bei einer Beteiligungsveränderung gilt gemäß § 29 Satz 3 RStV der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei einer Zulassung (s. Ausführungen unter II 1.1). Bei der Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern ist nach § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV das Benehmen mit der KEK herzustellen. Die Herstellung des „Benehmens“ zwischen der betreffenden Landesmedienanstalt und der KEK geht zwar über eine bloße „Anhörung“ hinaus. Während die Anhörung lediglich auf eine gutachtliche oder interessenwahrende Einflussnahme auf die Entscheidung zielt, will der RStV mit dem Erfordernis des „Benehmens“ auch eine begrenzte Einbindung der KEK in die Entscheidungsverantwortung erreichen (vgl. Beschluss vom 08.04.2003 i. S. RTL-Drittfenster, Az.: KEK 159-5, II 1.2). Das Benehmen bindet die Landesmedienanstalten aber nicht wie Beschlüsse der KEK nach § 36 Abs. 4 RStV. Da der KEK vor dem Hintergrund der Regelung des § 29 Satz 3 RStV bei der Beurteilung von Beteiligungsveränderungen bei Regionalfensterprogrammveranstaltern nicht eine größere Kompetenz zukommen kann als bei deren Zulassung, ist insofern auch in diesen Fällen das Benehmen herzustellen.

1.3 Die RTL WEST GmbH tritt zudem die Gesamtrechtsnachfolge der TELE WEST an, §§ 738 Abs. 1 Satz 1 BGB, 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann jedoch als höchstpersönliche Rechtsposition weder durch Vertrag noch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. Beschlüsse vom 27.11.2007 i. S. VOX, Az.: KEK 450, m. w. N., sowie zuletzt vom 10.11.2009 i. S. LUST PUR, Az.: KEK 576; vgl. zudem § 8 Abs. 2 LMG NRW). Insofern macht jeder Wechsel des Rechtsträgers der Zulassung eine neue Zulassung erforderlich. Auch für diese Neuzulassung ist vorher das Benehmen mit der KEK herzustellen.

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

1.4 Die LfM hat die KEK über die geplanten Beteiligungsveränderungen mit Schreiben vom 10.02.2010 informiert. Bereits am 26.02.2010 hat die Medienkommission der LfM ohne Vorbehalte über die angezeigte Beteiligungsveränderung beschlossen. Die LfM hat den Sachverhalt als reine Beteiligungsveränderung gewertet und nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 5 RStV, nach dem das Benehmen mit der KEK nur bei Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern herzustellen ist, eine Benehmensherstellung mit der KEK für entbehrlich gehalten. Die KEK hält dagegen aus den vorbenannten Gründen (s. Punkte II 1.1 und 1.2) eine Benehmensherstellung für zwingend erforderlich. § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV sieht dabei vor, dass die Landesmedienanstalt das Benehmen mit der KEK *vor* ihrer Entscheidung herzustellen hat, weil die Benehmensherstellung nur dann ihre Funktion erfüllen und die Stellungnahme der KEK bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Zwar hat die Medienkommission der LfM bereits beschlossen, allerdings ist dieser Beschluss noch nicht vollzogen worden. Die Stellungnahme der KEK kann damit in der abschließenden Entscheidung der LfM noch berücksichtigt und gegebenenfalls auch nochmals in das Gremium der LfM eingebracht werden.

2 Rechtliche und redaktionelle Unabhängigkeit

2.1 Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV sollen der Fenster- und der Hauptprogrammveranstalter zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen. Demnach bildet die rechtliche Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter im Sinne von § 28 RStV den Regelfall, von dem nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Zunächst wurde das Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit mit dem 10. RÄndStV durch § 53 b Abs. 1 Satz 2 RStV bis Ende 2009 suspendiert. Insofern hat die KEK im Rahmen des Beschlusses der KEK vom 06.05.2008 i. S. TELE WEST, Az.: KEK 491, festgestellt, dass für die Zeit bis zum 31.12.2009 keine Bedenken gegen die Zulassung der TELE WEST aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt bestehen (vgl. dort insbesondere Punkt III 3.1).

Die nunmehr mit dem 13. RÄndStV in Kraft tretende Änderung des § 25 Abs. 4 Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, bei Veranstaltern von Haupt- und Fensterprogrammen, die gemäß § 28 RStV zueinander im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen, die Unabhängigkeit durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen in anderer Weise sicherzustellen.

2.2 Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit, landesrechtliche Regelungen

Sofern Fenster- und Hauptprogrammveranstalter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterveranstalters gemäß § 31 a Abs. 3 LMG NRW durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Entscheidung, was in diesem Zusammenhang geeignete Maßnahmen darstellen, wird dabei der LfM überlassen. Zudem soll in diesem Fall zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit an dem Regionalfensterprogrammveranstalter neben dem Hauptprogrammveranstalter mindestens ein weiterer Gesellschafter mit 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein (§ 31 a Abs. 3 Satz 3 LMG NRW). Neben der RTL Television GmbH wird künftig Jörg Zajonc 25 % der Anteile an der Veranstalterin des Regionalfensterprogramms halten.

Der Schutzzweck der Norm kann nur gewahrt werden, wenn im Falle rechtlicher Abhängigkeit besondere Vorkehrungen zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen werden. Die von den Landesmedienanstalten nach § 33 Satz 1 RStV erlassene Fernsehfensterrichtlinie benennt exemplarisch Kriterien dafür, wann redaktionelle Unabhängigkeit zu bejahen ist (Ziffer 3 Abs. 2 FFR): wenn die Programmverantwortlichen des Regionalfensterprogramms im Rahmen einer für die Dauer der Lizenz vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptveranstalters treffen können. Das müsse das Recht einschließen, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen und die technischen und studioteknischen Dienstleister zu bestimmen. Die Programmverantwortlichen für die Regionalfensterprogramme seien für die Dauer der Zulassung zu berufen und gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt zu benennen. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers des Regionalfensterprogrammveranstalters und des Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm dürfe nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; der programmverantwortliche Geschäftsführer dürfe abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- 2.3** Hinsichtlich der Veranstaltung von Regionalfensterprogrammen ist gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 RStV – auch nach dessen Änderung durch den 13. RÄndStV – das Benehmen mit der KEK herzustellen. Insofern hat sich die KEK auch damit zu befassen, ob bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit die redaktionelle Unabhängigkeit durch landesrechtliche Regelungen in anderer Weise gesichert wird.

Die redaktionelle Unabhängigkeit von TELE WEST und insbesondere ihres programmverantwortlichen Geschäftsführers gegenüber der RTL Television GmbH wurde bisher in umfassender Weise satzungsrechtlich abgesichert. Dies hat die KEK bereits im Rahmen der vorangegangenen Zulassungsverfahren festgestellt (Beschlüsse der KEK vom 30.03.2006, Az.: KEK 313, I 3.2 und II 3.1.3, und vom 06.05.2008, Az.: KEK 491, I 4.1 und 4.3). Daran hat sich nichts geändert. Die getroffenen Regelungen gelten auch hinsichtlich der RTL WEST GmbH fort (vgl. Schreiben der RTL Television GmbH vom 25.03.2010 sowie I 4.1.2). Durch die Übernahme von 25 % der Anteile an der Regionalfensterprogrammveranstalterin durch deren Geschäftsführer wird diese Absicherung tendenziell noch gestärkt.

- 3** Die LfM wertet den Sachverhalt – anders als die KEK – nicht als Zulassungsfall (vgl. II 1.4). Insofern bleibt die bestehende Zulassung durch die angezeigte Beteiligungsveränderung faktisch unberührt. Die angemessene Finanzierung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV (zeitlicher Umfang, inhaltliche Differenzierung, Regionalbezug) durch die DLM bedürfen vorliegend keiner Befassung durch die KEK, da insofern auf die Feststellungen des Beschlusses vom 06.05.2008, Az.: KEK 491, im Rahmen des Zulassungsverfahrens verwiesen werden kann.

III Abschließende Feststellung

Das bevorstehende Inkrafttreten des 13. RÄndStV ermöglicht eine Abweichung vom Erfordernis rechtlicher Unabhängigkeit des Regionalfensterveranstalters, sofern dessen redaktionelle Unabhängigkeit in anderer Weise durch zum 31.12.2009 bestehende landesrechtliche Regelungen sichergestellt ist. Dies ist hinsichtlich der RTL WEST GmbH der Fall. Gegen die angezeigten Beteiligungsveränderungen und einer Zulassung der RTL WEST GmbH an Stelle der TELE WEST zur Regionalfensterveranstaltung im Programm RTL bestehen – ungeachtet der Verfahrensfehler – keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz Thaenert